



**ATV Zeitschriften (2017) Abschnitt I  
und**

**ATV Onliner Tageszeitungen (2018)**

Stuttgart, 20.12.2025



- 01** Vertragsverhältnis
- 02** Rahmenbedingungen
- 03** Versicherungsumfang
- 04** Vorsorgeformen

- 05** Direktversicherung
- 06** Beiträge/  
Versicherungsdauer
- 07** Ausscheiden/Insolvenz
- 08** KVDR-Pflicht



# Tarifverträge

Altersversorgungs-Tarifvertrag (ATV)  
für festangestellte Redakteurinnen  
und Redakteure an Zeitschriften und  
Onliner an Tageszeitungen

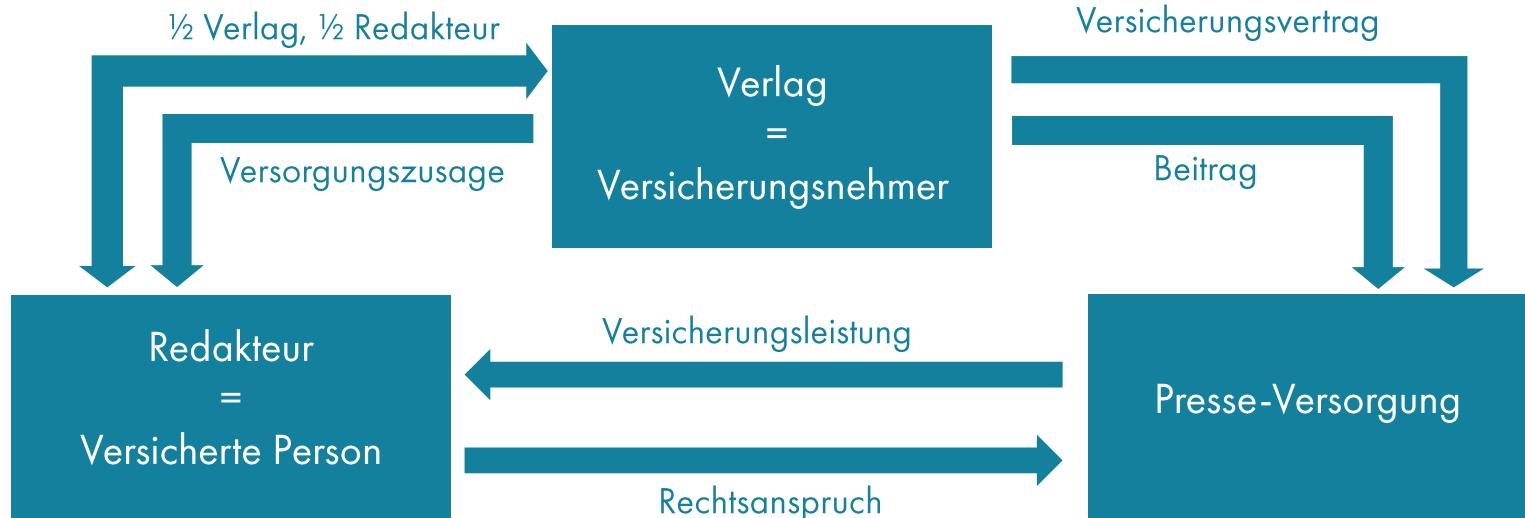
Die beiden Altersversorgungs-Tarifverträge  
sind im Originalwortlaut auf

[www.presse-versorgung.de/arbeitgeber-und-  
verlage/pflichtversicherung-fuer-zeitungs-und-  
zeitschriftenverlage/zeitungen-und-zeitschriften.html](http://www.presse-versorgung.de/arbeitgeber-und-verlage/pflichtversicherung-fuer-zeitungs-und-zeitschriftenverlage/zeitungen-und-zeitschriften.html)

zum Download eingestellt.



# Direktversicherung- Vertragsverhältnisse





# Rahmenbedingungen

- ^ Berufsbeschreibung im jeweiligen ATV geregelt
- ^ Beginn der Altersvorsorge gemäß ATV
  - nach einem Berufsjahr oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres
- ^ Beginn der Leistungsphase (Versicherungsende):
  - „... der Zeitpunkt, zu dem die Redakteurin/der Redakteur die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente abschlagsfrei beziehen kann.“



# Rahmenbedingungen

- ^ Für Redakteurinnen und Redakteure in Zeitschriftenverlagen, die erstmals nach dem 31. März 2013 versicherungspflichtig geworden sind und zuvor nicht obligatorisch versichert waren.
- ^ Für Online-Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen, die dem ATV Onliner unterliegen, ab dem 01.07.2018
- ^ Paritätische Finanzierung (Verlag und Redakteur je 4 %) vom Brutto-Monatsgehalt
- ^ Dynamische Beitragsbemessungsgrenze
- ^ Steuer- und Sozialversicherungs-Regelungen grundsätzlich nach § 3 Abs. 63 EStG



# Versicherungsumfang

- ^ Altersrente
- ^ Bis Eintrittsalter 57 Jahre mit Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung (ohne Gesundheitsprüfung)
- ^ Hinterbliebenenrente (Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartner\*innen und Waisen)
- ^ Zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei Unfalltod (ab 2025 auch Lebensgefährten und Enkelkinder)



## Wahlmöglichkeiten zwischen den Vorsorgeformen

### „Kapitalvorsorge“

Fokus auf höhere Leistung bei Berufsunfähigkeit und bei Unfalltod

- ↗ Zukunftsrente Perspektive mit Auszahlungsoption Kapital – Fokus auf Unfalltod und Berufsunfähigkeitsrente
- ↗ Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente 60 %, Halbwaisenrente 20 % und Vollwaisenrente 40 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge)
- ↗ Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Rente bei Berufsunfähigkeit (350 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge)
- ↗ Zusätzliche Leistung bei Unfalltod (Rente aus einem Kapital in Höhe von 100 % des Garantiekapitals)



- ^ Zukunftsrente Perspektive mit Auszahlungsoption  
Kapital - Fokus auf Altersrente und Hinterbliebenen-Absicherung
- ^ Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente 60 %, Halbwaisenrente 20 % und Vollwaisenrente 40 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge)
- ^ Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Rente bei Berufsunfähigkeit (100 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge)
- ^ Zusätzliche Leistung bei Unfalltod (Rente aus einem Kapital in Höhe von 50 % des Garantiekapitals)

## Wahlmöglichkeiten zwischen den Vorsorgeformen

### „Rentenvorsorge“

Fokus auf höhere Altersrente und Hinterbliebenen-Absicherung



## Direktversicherung (§ 3 Abs. 63 EStG)

- ^ Neuregelung einer steuerlich geförderten bAV seit 2018
- ^ Beiträge bis zu 8 % der BBG (West) steuerfrei
- ^ Beiträge bis zu 4 % der BBG (West) sozialversicherungsfrei
- ^ Im Rentenbezug nachgelagerte Besteuerung
- ^ Maximale Förderung in 2026:
  - Beitragsbemessungsgrenze (West) : 101.400,- € (2025: 96.600)
  - Höchstbeiträge: jährlich 8.112,- € (676,- € mtl.)
- ^ für OL-Verträge gilt eine eigene tarifvertragliche Bemessungsgrenze
- ^ Maximale Beitragshöhe bei bereits vorhandener Direktversicherung richtet sich nach verbleibendem förderfähigen Betrag



# Tarifvertragliche Bemessungsgrenze

- ^ Dynamisch
- ^ Erhöhung um hälftigen Zuwachs der Gesetzlichen BBG

Formel:  $\frac{\text{Gesetzliche BBG} + 42.600 \text{ EUR}}{24}$

- Für 2022:  $(84.600,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 5.300,- \text{ € (mtl.)}$
  - Für 2023:  $(87.600,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 5.425,- \text{ € (mtl.)}$
  - Für 2024:  $(90.600,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 5.550,- \text{ € (mtl.)}$
  - Für 2025:  $(96.600,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 5.800,- \text{ € (mtl.)}$
- Für 2026:  $(101.400,- \text{ €} + 42.600,- \text{ €}) : 24 = 6.000,- \text{ € (mtl.)}$



# Beiträge

↗ Paritätische Beitragszahlung bis zur Beitragsbemessungsgrenze

- 4 % vom Verlag
- 4 % von der/dem Redakteur\*in

↗ Monatlicher Höchstbeitrag: 480,- € (2025: 464,- €)

- davon 338,- € (2025: 322,- €) steuer- und sozialabgabefrei
- davon 142,- € steuerfrei





# Versicherungsdauer

## ↗ Endalter

- Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Redakteurin/ der Redakteur die sozialversicherungsrechtliche Regelaltersrente abschlagsfrei beziehen kann.
- Flexible Gestaltungsmöglichkeiten (Vorziehen um bis zu 5 Jahre)



# Ausscheiden des Redakteurs aus dem Verlag

- ^ Wechsel zu Verlag (mit entsprechender OL-Pflicht)
  - bestehender Vertrag wird vom neuen Arbeitgeber übernommen
  
- ^ Private Fortführung zu gleichen Konditionen
  - Beitragshöhe unverändert
  - Beitragsreduzierung möglich  
(Mindestbeitrag monatlich 50,00 EUR)
  - Beitragsfreistellung möglich



# Insolvenz

Arbeitgeber oder privat

- ^ gesetzlich unverfallbare Anwartschaften einer bAV durch Schutz des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht verwertbar oder auf ALG II anrechenbar
- ^ bei Arbeitgeber-Insolvenz bleiben Anwartschaften unberührt
- ^ bei Privat-Insolvenz in Anwartschaftsphase i.d.R. kein Zugriff auf Ansprüche möglich



## KVDR-Pflicht

- ^ Die Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVDR) wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) in 2004 neu geregelt und gilt für pflicht- und freiwillig versicherte Rentner\*innen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
- ^ gilt nicht für Zeiten der privaten Beitragszahlung **und** Versicherungsnehmer-Wechsel auf die Redakteurin /den Redakteur
- ^ voller Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten (bis zur BBG der GKV)
- ^ gilt nicht für privat krankenversicherte Rentner\*innen



# Ansprechpartner

Kundenservice Abteilung Firmenkunden

- ^ Hotline: Tel. 0711/1292-64980
- ^ E-Mail: kontakt@presse-versorgung.de
- ^ Adresse: Presse-Versorgung  
11512 Berlin



# Disclaimer.

Copyright: Versorgungswerk der Presse GmbH

Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation, sei es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen. Die in der Präsentation enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt des Vortrags/Foliendatums wieder. Die Präsentation soll einen Überblick über die angesprochenen

Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalles und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalles nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung. Die Präsentation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben wir in der Präsentation gekennzeichnet; wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft.